

Es gibt 3 verschiedenen Arten von Trödel- (Jahr-)märkten:

1. festgesetzte Trödel-(Jahr-)märkte

z. B. Trödelmarkt am MSV-Stadion, auf der Mühlenweide, bei IKEA

Festgesetzte Trödelmärkte finden in der Regel sonntags statt.

Anbieter/Verkäufer sind Gewerbetreibende und Private.

Der Ausrichter/Veranstalter muss ein entsprechendes Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung angemeldet haben.

Die Teilnehmer benötigen weder eine Gewerbebeanmeldung noch eine Reisegewerbekarte.

Für die Durchführung wird eine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung benötigt. Diese ist vom Veranstalter beim Bürger- und Ordnungsamt zu beantragen. Dazu sind verschiedene Unterlagen einzureichen (siehe Merkblatt zur Durchführung von festgesetzten Jahr-, Trödel-, Spezialmärkten).

2. Privatmärkte

z.B. Trödelmarkt an der Rhein-Ruhr-Halle (jeden Dienstag)

Diese finden während der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 0.00 bis 24.00 Uhr) statt. Sonntags sind Privatmärkte nicht erlaubt.

Anbieter/Verkäufer sind Gewerbetreibende. Private Hobbytrödler können sich ebenfalls beteiligen bis zu 2 – 3 x im Jahr.

Der Ausrichter/Veranstalter muss ein entsprechendes Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung angemeldet haben.

Die gewerblichen Teilnehmer benötigen eine Reisegewerbekarte oder einen Erlaubnisschein zum Ausüben eines Reisegewerbes aus besonderem Anlass gemäß § 55 a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung.

Findet der Privatmarkt regelmäßig an einem festen Termin z.B. jeden Dienstag statt, kann der Teilnehmer bei regelmäßiger Teilnahme auch ein stehendes Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung anmelden.

Es ist keine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich.

3. Private Veranstaltungen

z.B. Garagentrödel, Hoftrödel, private Flohmärkte

Anbieter/Verkäufer sowie Ausrichter sind Nichtgewerbetreibende. Es handelt

sich um einen rein privaten Verkauf von Hobbysammlern, Bastlern, Eigentümern, Besitzern.

2 – 3 x im Jahr ist eine private Veranstaltung zulässig. Findet sie öfter statt, besteht Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung.

Der Verkauf unterliegt den allgemeinen Ordnungs- und Polizeivorschriften und insbesondere dem Sonn- und Feiertagsgesetz. Daher ist kein Verkauf außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 0.00 bis 24.00 Uhr) zulässig.

Nehmen Gewerbetreibende an dem Trödelmarkt teil, dann handelt es sich nicht mehr um eine private Veranstaltung sondern um einen Privatmarkt mit den oben genannten Erfordernissen.

Private Veranstaltungen sind beim Bürger- und Ordnungsamt anzuzeigen. Eine Erlaubnis des Bürger- und Ordnungsamtes ist nicht erforderlich, außer es werden alkoholische Getränke ausgeschenkt.